

Verfügung

betreffend Fusion der Aspida, fondation collective pour la réalisation des mesures de prévoyance conformes à la LPP, Lausanne, der Fondation collective LPP Vaudoise Assurances, Lausanne und der BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt, Zürich

I Sachverhalt

1 Die beteiligten Stiftungen

1.1 BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt (übernehmende Stiftung)

Mit öffentlicher Urkunde vom 18. November 1983 hat die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich (Swiss Life) unter dem Namen «BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt» (Sammelstiftung Rentenanstalt) eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB, Artikel 48 Absatz 2 BVG und Artikel 331 OR mit Sitz in Zürich errichtet. Am 15. Dezember 1983 wurde die Stiftung ins Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Sammelstiftung Rentenanstalt ist eine im Register für berufliche Vorsorge unter der Nummer C1.0020 eingetragene Vorsorgeeinrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

1.2 Aspida, fondation collective pour la réalisation des mesures de prévoyance conformes à la LPP (abgebende Stiftung)

Mit öffentlicher Urkunde vom 23. Februar 1984 hat die La Suisse Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (La Suisse) unter dem Namen «Aspida, fondation collective pour la réalisation des mesures de prévoyance conformes à la LPP» (Sammelstiftung Aspida) eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB, Artikel 48 Absatz 2 BVG und Artikel 331 OR mit Sitz in Lausanne errichtet. Am 25. April 1984 wurde die Sammelstiftung Aspida ins Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen. Seit der Fusion der La Suisse mit Swiss Life am 23. November 2005 erfolgen Geschäftsführung und versicherungsmässige Rückdeckung der Sammelstiftung Aspida durch die Swiss Life. Die Sammelstiftung Aspida ist eine im Register für berufliche Vorsorge unter der Nummer C1.0001 eingetragene Vorsorgeeinrichtung. Aufsichtsbehörde ist das BSV.

1.3 Fondation collective LPP Vaudoise Assurances (abgebende Stiftung)

Mit öffentlicher Urkunde vom 12. Juni 1984 hat die Vaudoise Leben, Versicherungs-Gesellschaft unter dem Namen «Fondation collective LPP Vaudoise Assurances» (Sammelstiftung Vaudoise) eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB, Artikel 48 Absatz 2 BVG und Artikel 331 OR mit Sitz in Lausanne errichtet. Am 10. Juli 1984 wurde die Sammelstiftung Vaudoise ins Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen. Seit der Übertragung des Kollektivleben-Portefeuilles von der Vaudoise Leben auf Swiss Life per 1. Januar 2005 erfolgen Geschäftsführung und versicherungsmässige Rückdeckung der Sammelstiftung Vaudoise durch die Swiss Life. Die Sammelstiftung Vaudoise ist eine im Register für berufliche Vorsorge unter der Nummer C1.0021 eingetragene Vorsorgeeinrichtung. Aufsichtsbehörde ist das BSV.

2 Zweck und Struktur der beteiligten Stiftungen

2.1 Die Stiftungen bezwecken die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden der den Stiftungen angeschlossenen Arbeitgeber sowie allenfalls für deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftungen können über die obligatorisch zu versichernden Leistungen hinaus Vorsorgeschutz gewähren.

2.2 Die Stiftungen sind klassische Sammelstiftungen, an die sich die Arbeitgeber mittels Anschlussvertrag an die betreffende Stiftung anschliessen können. Für jeden Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerk gebildet, das von einer paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission geführt wird. Für jedes Vorsorgewerk wird getrennt Rechnung mit je eigenen Konten geführt. Mit Ausnahme des Stiftungskapitals von total 45 008 Franken bestehen keine gemeinsamen Vermögensteile.

2.3 Für die Destinatäre sind die versicherten Leistungen im Vorsorgereglement des betreffenden Vorsorgewerks festgehalten. Alle Leistungen inklusive die Anlage Risiken sind gesamthaft bei Swiss Life versicherungsmässig rückgedeckt. Diese Rückdeckung erfolgt im Rahmen eines Kollektiv-Lebensversicherungsvertrags, den die betreffende Stiftung pro Vorsorgewerk mit Swiss Life abschliesst. Bei der Überschusszuteilung von Swiss Life werden die Vorsorgewerke wie Vorsorgeeinrichtungen behandelt, unabhängig von der betreffenden Stiftung.

3 Fusionsbeschlüsse

3.1 Gestützt auf die Beschlüsse vom 5. Oktober 2007 (Sammelstiftung Rentenanstalt), 19. Oktober 2007 (Sammelstiftung Aspida) und 23. Oktober 2007 (Sammelstiftung Vaudoise) der betreffenden Stiftungsräte wurde die Swiss Life beauftragt, die Zusammenführung der drei Stiftungen im Sinne des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG) vorzubereiten, die erforderlichen Unterlagen auszuarbeiten und den Stiftungsräten zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.2 Mit ihren Beschlüssen vom 15. Mai, 22. Mai und 23. Mai 2008 genehmigten die Stiftungsräte der Sammelstiftungen Rentenanstalt, Vaudoise und Aspida die Fusionsbilanz, den Fusionsvertrag, den Fusionsbericht, die Fusion sowie – nach Ablauf eines 30-tägigen Einsichtsrechts zugunsten der Destinatäre der betroffenen Stiftungen – den Antrag auf Genehmigung der Fusion beim BSV. Beschlossen wurde ferner die Namensänderung der übernehmenden BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt in «BVG-Sammelstiftung Swiss Life».

4 Fusionsvertrag

4.1 Der Fusionsvertrag wurde am 15. Mai, 22. Mai und 23. Mai 2008 von den drei Parteien unterzeichnet.

4.2 Zum Vertragsinhalt:

Sämtliche in der Bilanz per 31. Dezember 2007 ausgewiesenen Aktiven und Passiven der Sammelstiftung Aspida im Wert von 108 917 364 Franken und der Sammelstiftung Vaudoise im Wert von 161 347 593 Franken sowie deren Ansprüche auf das Deckungskapital im Rahmen der Kollektiv-Lebensversicherungsverträge mit Swiss Life im Wert von 1 578 200 000 Franken resp. 1 789 700 000 Franken werden auf die Sammelstiftung Rentenanstalt übertragen.

Die Stiftungsräte der an der Fusion beteiligten Stiftungen haben der Fusion zugestimmt.

Massgebender Stichtag für die Fusion ist der 1. Januar 2008, sämtliche Handlungen der Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise gelten ab diesem Zeitpunkt als im Namen und für Rechnung der Sammelstiftung Rentenanstalt vorgenommen.

Die Bilanzen der drei Stiftungen wurden nach identischen Methoden und Grundsätzen erstellt. Die Werte werden von den Revisionsstellen geprüft werden. Sie werden in ihren Berichten bestätigen, dass die Bilanzen nach den gleichen Grundsätzen erstellt wurden und mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.

Die drei Stiftungen halten fest, dass die Fusion unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das BSV steht und mit der Eintragung im Handelsregister rechtswirksam wird.

Die Sammelstiftung Rentenanstalt bestätigt die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen der Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise gegenüber deren Destinatären. Für sämtliche Destinatäre gilt weiterhin das per 31. Dezember 2007 gültige Vorsorgereglement. Die Rechte und Ansprüche der Destinatäre werden vollumfänglich gewahrt und bestehen nach der Fusion unverändert weiter.

Als Stiftungsrat verbleibt der Stiftungsrat der Sammelstiftung Rentenanstalt als übernehmende Stiftung. Sitz der Stiftung ist Zürich.

In Anwendung von Artikel 92 FusG werden der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge, Dr. Christian Wagner, Basel und die Revisionsstelle, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich den Fusionsvertrags prüfen und in einem Bericht darlegen, dass die Rechte und Ansprüche der Destinatäre gewahrt sind.

Die Stiftungen werden ihre Versicherten über die Fusion orientieren und ihnen die Möglichkeit bieten, während 30 Tagen Einsicht zu nehmen in den Fusionsvertrag und in den Fusionsbericht, in die Fusionsbilanz und in die Berichte des Experten und der Revisionsstelle.

Da die Stiftungen keine Arbeitnehmenden beschäftigen, ist mit der Fusion keine Übertragung von Arbeitsverhältnissen verbunden.

Die Löschung der Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise im Handelsregister wird vom BSV beantragt, nach Eintritt der Rechtskraft der Fusionsverfügung.

Die Kosten der Fusion werden von der Swiss Life getragen.

Die Unterzeichnung des Fusionsvertrags bedeutet gleichzeitig die Genehmigung der Fusionsbilanz, die Zustimmung zur Fusion zwischen den Sammelstiftungen Rentenanstalt, Aspida und Vaudoise sowie die Verabschiedung des Fusionsberichts nach Artikel 91 FusG.

5 Information

5.1 Mit Schreiben vom 28. Mai 2008 wurden die den Stiftungen angeschlossenen Arbeitgeber über die verschiedenen Aspekte der Fusion informiert (Einsichtsrecht in die Fusionsunterlagen, Ort und Dauer des Einsichtsrechts, weitere Verfahrensschritte, Grund der Fusion, Situation der Versicherten nach der Fusion, Regelung der Überschusszuteilung). Die Stiftungen beauftragten die Arbeitgeber, das Informationsschreiben an die Mitglieder der Vorsorgekommission und an die Arbeitnehmenden weiterzuleiten.

5.2 Die Information über die Fusion erfolgte zudem mit Inseraten vom 28. Mai 2008 in der «Neuen Zürcher Zeitung», in «Le Temps», im «Corriere del Ticino», in «Finanz und Wirtschaft» sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

5.3 Das Einsichtsrecht dauerte vom 1. bis zum 30. Juni 2008 am Sitz der Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise in Lausanne und der Sammelstiftung Rentenanstalt in Zürich. Die Fusionsdokumente wurden zudem im Internet veröffentlicht.

6 Antrag an die Aufsichtsbehörde

Mit Schreiben vom 18. Juli 2008 beantragte die Swiss Life als Geschäftsführerin der beteiligten Stiftungen beim BSV die Genehmigung der Fusion, unter Zustellung der Fusionsunterlagen.

II Erwägungen

1 Voraussetzungen

1.1 Die Stiftungen bezwecken mit der Fusion die Vereinfachung der organisatorischen Strukturen, durch die Reduktion der Anzahl der Stiftungen von drei auf eine Stiftung soll die Komplexität für Verwaltung und IT-Systeme abnehmen.

Nach Artikel 88 FusG können Vorsorgeeinrichtungen miteinander fusionieren. Die Fusion ist nur zulässig, wenn der Vorsorgezweck und die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.

Nach Artikel 95 FusG beantragen die obersten Leitungsorgane der Vorsorgeeinrichtungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Fusion. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde der übertragenden Vorsorgeeinrichtung. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen einer Fusion gegeben sind, und erlässt eine Verfügung.

1.2 Formell

Artikel 89 FusG / Bilanz: Die vorliegende Bilanz, erstellt am 15. April 2008, weist einerseits die Daten von allen drei Stiftungen per 31. Dezember 2007 auf (Anzahl Anschlussverträge, Deckungskapital Aktive und Rentenbezüger, BVG-Altersgut haben, Freie Mittel, Sondermassnahmen, Überschuss, Arbeitgeber-Beitragsreserve, Stiftungskapital, Forderungen gegenüber Swiss Life, Forderungen gegenüber Vorsorgewerken, Vermögensanlagen), andererseits das jeweilige Fusionstotal per 1. Januar 2008.

Artikel 90 FusG / Fusionsvertrag: Der vorliegende Fusionsvertrag wurde von den Präsidenten und Vizepräsidenten der Stiftungsräte am 15., 22. und 23. Mai 2008 unterzeichnet. Er enthält sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

Artikel 91 FusG / Fusionsbericht: Die Verabschiedung des vorliegenden Fusionsberichts erfolgte durch die Präsidenten und Vizepräsidenten der Stiftungsräte mittels Unterzeichnung des Fusionsvertrags. Der Bericht enthält sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

Artikel 92 FusG / Prüfung des Fusionsvertrags: Als Revisionsstelle hat die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich die Unterlagen geprüft, in ihrem Bericht vom 30. Mai 2008 hat sie bestätigt, dass die Rechte und Ansprüche der Versicherten der an der Fusion beteiligten Stiftungen gewahrt bleiben und dass die Bilanzen der

beteiligten Stiftungen nach identischen Methoden und Grundsätzen erstellt wurden. Als Experte für die berufliche Vorsorge hat Dr. Christian Wagner, Basel im Bericht vom 5. Mai 2008 die Wahrung der Rechte und Ansprüche der Destinatäre der an der Fusion beteiligten Stiftungen bestätigt.

Artikel 93 FusG / Informationspflicht und Einsichtsrecht: Vorliegend haben die beteiligten Stiftungen die Versicherten über die angeschlossenen Arbeitgeber sowie mittels Inseraten in drei Schweizer Tageszeitungen in den drei Sprachregionen, in einem Fachblatt und im offiziellen Handelsamtsblatt über die Fusion informiert und sie auf das Einsichtsrecht hingewiesen, das Einsichtsrecht in die Fusionsunterlagen wurde am Sitz der beteiligten Stiftungen und mittels Publizierung im Internet gewährt.

Artikel 94 FusG / Fusionsbeschluss: Die Stiftungsratsbeschlüsse wurden an den Sitzungen der Stiftungsräte vom 15. Mai (Sammelstiftung Rentenanstalt), 22. Mai (Sammelstiftung Vaudoise) und 23. Mai 2008 (Sammelstiftung Aspida) gefasst.

1.3 Materie

Durch die Fusion werden sämtliche Aktiven und Passiven der Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise durch Universalsukzession auf die Sammelstiftung Rentenanstalt übertragen. Die Anschluss- und Kollektiv-Lebensversicherungsverträge der Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise werden nach der Fusion von der übernehmenden Sammelstiftung Rentenanstalt unverändert weitergeführt. Die Deckung der Risiken durch Swiss Life wird nicht berührt. Sämtliche Rechte und Pflichten der Destinatäre bleiben im Rahmen der Fusion vollständig erhalten.

Die Destinatäre bleiben für die gleichen Leistungen mit dem gleichen Reglement versichert wie vor der Fusion.

Bezüglich Überschusszuteilung bewirkt die Fusion keine Änderung für die Vorsorgewerke, da sie wie bis anhin wie einzelne Vorsorgeeinrichtungen behandelt werden.

1.4

Die Voraussetzungen für die Fusion von Vorsorgeeinrichtungen sind in formeller wie in materieller Hinsicht erfüllt.

2 Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz

2.1 In ihrem Schreiben vom 14. Mai 2008 bestätigt die Revisionsstelle, dass gemäss ihrer Beurteilung keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Stiftungen nicht ausreicht. Die Revisionsstelle stützt sich dabei auf ihre Prüfung der Jahresrechnung 2007 im Sinne von Artikel 53 BVG und auf die Bestätigung der Swiss Life vom 7. Mai 2008, wonach allfällige gegenüber den übergabenden Stiftungen bestehende Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Stiftungen nicht ausreicht, von Swiss Life übernommen und beglichen werden. In Anwendung von Artikel 96 Absatz 2 FusG kann somit auf einen Schuldenruf verzichtet werden.

2.2 Die drei beteiligten Stiftungen beschäftigen keine Arbeitnehmenden, weshalb mit der Fusion keine Übertragung von Arbeitsverhältnissen verbunden ist.

3 Eintrag der Fusion im Handelsregister

3.1 Nach Eintritt der Rechtskraft der zustimmenden Fusionsverfügung meldet die Aufsichtsbehörde die Fusion zur Eintragung in das Handelsregister an (Art. 95 Abs. 4 FusG, Art. 142 HRegV). Die übertragenden Vorsorgeeinrichtungen werden gleichzeitig mit Eintragung der Fusion aufgelöst und im Handelsregister gelöscht. Die Eintragung der Fusion ins Tagebuch muss bei allen beteiligten Vorsorgeeinrichtungen am gleichen Tag erfolgen.

3.2 Mit Eintragung in das Handelsregister wird die Fusion rechtswirksam (Art. 95 Abs. 5 FusG). Die übernehmende Stiftung erwirbt sämtliche Aktiven und Passiven der übertragenden Stiftungen durch Universalsukzession im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister (Art. 22 FusG). Mit Eintragung der Fusion in das Handelsregister werden die Aktiven und Passiven der Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise von Gesetzes wegen mittels Universalsukzession auf die Sammelstiftung Rentenanstalt übergehen.

3.3 Im Verhältnis unter den Parteien ist es möglich, einen anderen Zeitpunkt als Stichtag zu wählen; dies namentlich aus Gründen der Rechnungslegung oder aus Steuergründen. Die Stiftungen haben einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt als Stichtag für die Vermögensübertragung festgelegt und dafür den 1. Januar 2008 bestimmt. Dieser Termin entfaltet jedoch nur im Innenverhältnis seine Wirkung (vgl. Watter/Vogt/Tschäni/Daeniker, Basler Kommentar zum Fusionsgesetz, 1. Auflage, Basel/Genf/München, 2005).

3.4 Mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister wird die Gesamtheit der Aktiven und Passiven der übertragenden Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise von Gesetzes wegen und uno actu auf die übernehmende Sammelstiftung Rentenanstalt übertragen (Art. 22 FusG, s. o.). Demgemäss verfügen die beiden übertragenden Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise über kein Vermögen mehr, womit letztlich ihr Zweck unerreichbar geworden ist. Die Aufhebung der Sammelstiftungen Aspida und Vaudoise erfolgt somit von Gesetzes wegen, die Löschung im Handelsregister kann erfolgen (Art. 88 ZGB, Art. 97 HregV).

III

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage und gestützt auf Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 61 BVG, Artikel 95 FusG sowie in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i VGBV wird

verfügt:

1. Die Fusion der BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt als übernehmende Stiftung mit der Aspida, *fondation collective pour la réalisation des mesures de prévoyance conformes à la LPP* und der *Fondation collective LPP Vaudoise Assurances* als abgebende Stiftungen wird genehmigt.
2. Es wird festgestellt, dass die Aspida, *fondation collective pour la réalisation des mesures de prévoyance conformes à la LPP* und die *Fondation collective LPP Vaudoise Assurances* nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung und mit dem Eintrag der Fusion im Handelsregister aufgehoben sind.

3. Die Aspida, fondation collective pour la réalisation des mesures de prévoyance conformes à la LPP mit der Registernummer C1.0001 und die Fondation collective LPP Vaudoise Assurances mit der Registernummer C1.0021 werden nach Eintritt der Rechtskraft der Fusion (Eintrag im Handelsregister) aus dem Register für die berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherungen gestrichen.
4. Das zuständige Handelsregisteramt wird eingeladen, die notwendigen Änderungen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung vorzunehmen.
5. Die Kosten für die Prüfung und Genehmigung der Fusion betragen 8000 Franken, welche der BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt als übernehmender Vorsorgeeinrichtung in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung erfolgt mit separater Post.
6. Die Namensänderung der übernehmenden BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt in «BVG-Sammelstiftung Swiss Life» erfolgt im Rahmen einer Urkundenänderung in einem separaten Verfahren.
7. Zu eröffnen (eingeschrieben):
 - BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich
 - Aspida, fondation collective pour la réalisation des mesures de prévoyance conformes à la LPP, Avenue Gabriel-de-Rumine 13, 1005 Lausanne
 - Fondation collective LPP Vaudoise Assurances, Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne
8. Mitteilung an (erfolgt durch das BSV nach Eintritt der Rechtskraft):
 - Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Bleicherweg 5, Postfach, 8022 Zürich
 - Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Belpstrasse 23, Postfach 5032, 3001 Bern
9. Veröffentlichung in:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB), Anmeldung durch die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt
 - Bundesblatt, Anmeldung durch das BSV

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 erhoben werden (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 74 BVG)

16. September 2008

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Aufsicht Berufliche Vorsorge